

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 4 (1837)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Militär-Unterrichtsanstalten der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91493>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Subsektion bilden, und in diesen sich je nach der Nähe der Wohnorte vertheilen können, wo sich wohl für die meisten Fälle herausstellen wird, daß einige Mitglieder kaum 1 Stunde an den jeweiligen Zusammenkunftsort zu reisen haben werden — eine Entfernung, die man so oft als Spaziergang zurücklegt.

Eine solche Subsektion kommt dann jeden Monat einmal zusammen; im dritten Monat aber tritt sie mit den andern Subsektionen als Sektionsversammlung zusammen, so daß also jede Sektion als Ganzes wenigstens alle Vierteljahre einmal sich vereint. Dief geschieht dann jährlich dreimal, denn zum viertenmal findet die Versammlung aller Sektionen im Kantonal-Berein statt.

Jede Sektion wählt einen Präsidenten und Sekretär aus ihrer Mitte, von denen eine regelmäßige geistige Anregung ausgehen soll.

Eben so wählt jede Untersektion sich einen Präsidenten und Sekretär.

Ueber jede Versammlung von Sektionen oder Subsektionen wird ein kurzer Rapport gemacht und nach jedem Sektionstag der Rapport an das Central-Comité eingeschickt.

Die in jeden Monat fallenden Tage der Zusammenkünfte wie die Orte sind veränderlich und hängen von den beliebigen Bestimmungen der Mitglieder ab.

Theils geben sich die Subsektionen ihre Aufgaben selbst, theils wird die Sektion und ihr Vorstand Arbeiten bestimmen.

Eben so wird das Central-Comité es nicht erlauben lassen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um den Sektionen Gegenstände zur Beschäftigung zu bezeichnen.

\* \* \*

Eine andre Art der Eintheilung des Berner Central-Bereins, die mehreres für sich hat, wäre folgende:

Die Berner Abtheilung der eidgenössischen Militär-Gesellschaft besteht aus den 4 Sektionen:

Bern, Biel, Burgdorf, Thun.

Jede dieser Sektionen theilt sich in eine Anzahl Subsektionen ab, von denen jede ungefähr 12 — 20 Offiziere zählt.

Erste Sektion, Bern, circa 120 Mitglieder.

Da die meisten Offiziere dieser Sektion in der Hauptstadt sich befinden, und nur einzelne zerstreut auf dem Lande wohnen, so fällt hier jede Untersektion von selbst weg.

Zweite Sektion, Biel, 100 Mitglieder.

Es können sich Subsektionen in Pruntrut, Delsberg, Biel, Büren, Arberg und Neuenstadt bilden, oder Pruntrut und Delsberg eine, Neuenstadt, Nidau und Biel eine, Arberg und Büren eine, je nach dem Maaß der Theilnahme.

Dritte Sektion, Burgdorf — 100 Mitglieder.

In derselben sind Subsektionen in Langenthal, Burgdorf, Fraubrunnen, Sumiswald und Langnau.

Vierte Sektion, Thun — 60 Mitglieder.

Subsektionen in Thun, Wimmis und Interlaken.

## Die Militär-Unterrichtsanstalten der Schweiz.

(Fortsetzung.)

### VI. Der Kanton Waadt. \*)

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 1834 über die Instruktion der Milizen, wodurch in dieser Beziehung das Militär-Organisations-Gesetz von 1828 wesentlich modifizirt wird, sind bedeutende Verbesserungen im Unterrichtswesen der waadtländischen Miliz angewandt worden.

\*) Bemerkung. Zur Verdeutlichung fügen wir einige Notizen über die Organisation der waadtländischen Miliz bei.

Der Kanton zerfällt in 8 Militär-Arrondissements, und jedes derselben in zwei annähernd gleich große Sektionen.

Die gesammte Milizmannschaft aller Waffen und Classen einer oder auch mehrerer vereinigter Gemeinden, bildet ein Contingent, dem ein Exerziermeister (commis d'exercice) vorgekehrt ist, welcher bei besonderer Stärke des Contingents einen oder mehrere Gehülfen (sous-commis d'exercice) unter sich hat.

Jedes Militär-Arrondissement giebt zur Elite eine Artillerie-Kompagnie mit Train-Abtheilung, eine Scharfschützen-Kompagnie und ein Infanteriebataillon, das einen eigenen Stab, und je nach der Bevölkerung des Arrondissements 5 bis 7 Kompagnien hat.

Zur ersten Reserve stellt jeder Kreis ein Bataillon Infanterie von einem Stab und 6 bis 8 Kompagnien; zur zweiten Reserve gehören in jeder Sektion eine Kompagnie Füßliere und ein Detaschement Rekruten.

Aus je zwei Arrondissements zusammen, formirt sich ferner eine Kompagnie Jäger zu Pferd der Elite.

Der gesammte Unterricht der Truppen aller Waffen ist auf die eidgenössischen Verordnungen und Reglemente gegründet.

Außer der Kantonal-Instruktion sind die Militärs aller Grade und Waffen der Elite verbunden, die eidgenössischen Central-Militärschulen und Uebungslager zu besuchen, nach Vorschrift des eidgenössischen Reglements.

Der Militärunterricht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

- I. In die Exercierübungen und Musterungen.
- II. In die Instruktionsschulen und Uebungslager.

### I. Exercierübungen und Musterungen.

Jedes Jahr finden Inspektions- oder sogenannte Vor-Musterungen statt, an denen, ohne Ausnahme, sämtliche in irgend einem Corps der Miliz eingeschriebene Mannschaft zu erscheinen hat. Zu diesen Musterungen werden einige Gemeinds-Contingente vereinigt. Jeder Militär muß diese Musterung

Demnach besteht die Miliz des Kantons Waadt aus:

#### 1. Elite.

- 4 Kompagnien Jäger zu Pferd.
- 8 Kompagnien Artillerie, jede mit einer Train-Abtheilung.
- 8 Kompagnien Scharfschützen.
- 8 Bataillone Infanterie, jedes im Durchschnitt zu 1 Grenadier-, 1 Jäger- und 4 Musketier-Kompagnien nebst Stab.

Das Corps der Jäger zu Pferd, das der Artillerie nebst dem Train, und das der Scharfschützen, haben jedes seinen eigenen großen und kleinen Stab.

#### 2. Erste Reserve

- 8 Bataillone Infanterie, jedes im Durchschnitt zu 2 Grenadier-, 1 Jäger- und 4 Musketier-Kompagnien nebst Stab.

#### 3. Zweite Reserve.

- 16 Kompagnien Füsiliere.
- 16 Detaschemente Rekruten.

Durch das Gesetz vom 26. Januar 1836 wurden die früher bestandenen 8 Artillerie-Kompagnien und Train-Abtheilungen der ersten Reserve und die 16 Sektionen Veteranen der zweiten Reserve aufgehoben, so daß sie hier nicht mehr erscheinen.

Das Ganze mag 22,000 Mann betragen.

mit demjenigen Contingent besuchen, welchem er zugetheilt ist, selbst wenn er in einer Gemeinde wohnte, die zu einem andern Contingente gehört.

In jeder Musterung sollen ein Stabsoffizier, ein Ademajor oder Adjutant-Unteroffizier auf jedes Bataillon der Elite und ersten Reserve, die Quartiermeister der beiden Bataillone und wenigstens ein Offizier auf jede Kompagnie aller Waffen, erscheinen. Der Arrondissement-Kommandant kann außerdem die Stabsfouriere beiziehen.

Diese Musterungen sind hauptsächlich zur Bereinigung der Controloen und zur Ergänzung der verschiedenen Corps bestimmt, so wie zur genauen und unnachlässlichen Inspektion der Bewaffnung, der Kleidung und Ausrüstung.

Die Infanterie wird endlich bei diesen Anlässen im Exercieren und Manövriren geübt.

Die speziellen Exercierübungen und Musterungen der einzelnen Waffen sind dann folgende:

#### a. Infanterie.

Die Infanterie der Elite hat jährlich 6 Exercitien.

„ „ der ersten Reserve 3 „

Die Füsiliere und Rekruten (2. Res.) 6 „

Die Exercitien finden Contingentsweise statt. Jeder exerciert da wo er gerade wohnt, ohne Rücksicht auf das Contingent, dem er angehört.

Alle Jahre wird die Infanterie einiger Contingente zweimal zusammen gezogen, um zu manövriren. Wo möglich soll dabei ein Stabsoffizier das Kommando führen.

Ein solcher Zusammenzug zählt für eine der oben angeführten Exercierübungen. Er soll nicht am nämlichen Tage mit einer dieser letztern abgehalten werden. Die Reserve ist gehalten beizuwohnen.

Die Offiziere, Unteroffiziere und alle untern Grade der Infanterie der Elite, der ersten und zweiten Reserve und die Exerciermeister jeder Sektion werden alljährlich während einem Tage zu einer Musterung vereinigt, an der auch die Offiziere à la suite erscheinen sollen.

In jeder Sektion wird ferner jedes Jahr das halbe Bataillon der Elite, das halbe Bataillon der Reserve und die Füsilier-Kompagnie (sei es mit einander oder jedes für sich), während einem Tage zur Musterung versammelt, und im Manövriren geübt.

Der Staatsrath kann jedoch statt der Halbbataillone das ganze Bataillon der Elite auf einem Cen-

tralspunkt des Arrondissement's zu dieser Musterung zusammenkommen lassen; indessen darf, mit Inbegriff des Marsches, die Vereinigung nicht länger als zwei Tage dauern.

In jeder der beiden vorbeschriebenen Sektionsweise statt findenden Musterungen, soll wenigstens ein Stabsoffizier, ein Aidemajor, ein Sanitätsoffizier, der Fähndrich und ein Adjutant-Unteroftizier von jedem Bataillon der Elite und ersten Reserve sich einfinden. Das übrige Stabspersonal wohnt der Musterung in seiner betreffenden Sektion bei.

#### b. Scharfschützen.

Die sechs Scharfschützen-Kompagnien, welche nicht am Übungslager (s. Nr. III, a) Theil genommen haben, werden alle zwei Jahre an zu bestimmenden Orten, Behufs Exerzier- und Manövrirübungen, versammelt, die zehn Tage dauern, ungerechnet die Marsch-tage.

Die Offiziere und das übrige Personal des Scharfschützen-Stabs können angehalten werden beizuwohnen; jedenfalls wird ein Feldarzt einberufen.

#### c. Artillerie.

Eben so haben die sechs Artillerie-Kompagnien, die nicht zum Übungslager gezogen wurden, mit den ihnen annerirten Train-Abtheilungen alle zwei Jahre Exerzier- und Manövrirübungen zu bestehen, deren Orte jedesmal bestimmt werden. Die Dauer ist sechs Tage, ohne den Marsch.

Die Train-Pferde, welche im Übungslager den Dienst versehen, werden auch zu diesen Übungen benutzt.

Die Offiziere des Stabs, so wie das übrige Personal desselben können zugezogen werden.

#### d. Spielleute und Musikcorps.

Außer den Exerzitionen und Musterungen ihrer respektiven Corps sollen die Tambouren aller Waffen jedes Jahr einen Tag in ihrer Sektion durch den Tambourmajor des Arrondissement's geübt werden.

Im gleichen Verhältniß werden auch die sämtlichen Trompeter aller Waffen jedes Arrondissement's, abwechselnd in der einen oder andern Sektion durch einen Instruktor geübt.

Die Musikcorps sind wenigstens zu acht Übungen per Jahr verpflichtet.

Sie sollen auch an den vorerwähnten Sektions-

zusammenzügen der Infanterie gegenwärtig sein und versammeln sich jedes Jahr einen Tag am Hauptort der Sektion zur Übung. Ferners wohnen sie zweien ihnen vom Arrondissement's-Commandanten bezeichneten Contingents-Zusammenzügen bei.

## II. Instruktionsschulen.

### 1. Rekrutenschule.

#### a) Scharfschützen und Infanterie.

Es besteht eine permanente Instruktionsschule für die Rekruten der Scharfschützen und die Infanterie-Rekruten der Elite.

In dieser Schule werden die Rekruten vom 1. Januar des auf ihre Aushebung folgenden Jahres an, berufen. Sie formiren Detachements, deren jedes, außer den Rekruten, einen Hauptmann, Feldweibel, Fourier, nebst Wachtmeistern, Korporalen, Tambouren oder Trompetern, alle von der nämlichen Waffengattung in sich begreifen soll.

Als Ober- und Unterlieutenants funktionieren die zur Offiziers-Instruktionsschule (Nr. 2) einberufenen Offiziere.

Der Hauptmann wird unter denjenigen neu ernannten Hauptleuten ausgewählt, die noch nicht in diesem Grad die Instruktion besucht haben.

Gleichermaßen die Feldweibel und Fouriere unter den Neuernannten, die noch in keinem dieser beiden Grade, — die Wachtmeister, unter denen welche noch nicht als solche oder als Korporale, — und die Korporale unter denen welche noch nicht in diesem Grad die Instruktion bestanden haben.

Sollte sich Niemand vorfinden, der nach diesen Bestimmungen einzuberufen wäre, so beginnt der Rekrut mit dem ältesten jeden Grades. Jedenfalls darf aber kein Militär im nämlichen Grad zum zweiten Mal in Instruktion genommen werden.

Die Frater, Tambouren und Trompeter werden durch den Kommandant des Arrondissement's, unter Leitung des Inspektors der Milizen bezeichnet.

Die Instruktionsschule dauert das ganze Jahr. Die Instruktionszeit wird, so weit möglich, gleichmäßig auf die verschiedenen Detachements vertheilt, mit der Ausnahme jedoch, daß der Unterricht der Detachements von Rekruten der leichten Truppen zehn bis zwölf Tage länger dauert als der Unterricht der andern Abtheilungen.

b. Jäger zu Pferd.

Die Rekrutenschule der Jäger zu Pferd wird bloß alle zwei Jahre auf längstens 30 Tage eröffnet, den Marsch ungerechnet. Die Truppe wird kasernirt oder gelagert.

Zu dieser Schule werden einberufen: die neuernannten Unterlieutenante, ein Feldweibel, ein Fourrier und Wachtmeister und Korporale dieser Waffe, sämmtlich neuernannte und die beim Korps aufgenommenen Rekruten.

Wenn sich nicht eine hinlängliche Zahl neuernannter Militärs dieser Grade zum Dienst in der Schule vorfindet, so fängt die Rehrordnung mit dem ältesten eines jeden Grades an.

Unterlieutenante, die bereits zwei Mal als Unteroffiziere die Schule besucht haben, sind von der Wiederholung entbunden.

2. Offizierschule.

Die zweiten Unterlieutenante der Scharfschützen und der Infanterie der Elite und Reserve werden, wenn immer möglich, innert einem Jahre nach ihrer Ernennung zur Offizierschule einberufen. Die Dauer derselben soll 70 Tage nicht übersteigen, mit Inbegriff des Dienstes bei den Rekruten-Detachementen. (Siehe Nr. 1.) Von letzterm Dienst sind nur jene zweiten Unterlieutenante ausgenommen, die als Unteroffiziere oder Korporale zweimal die Rekrutenschule mitgemacht haben.

Abgesehen von der Rekruten-Instruktion der Jäger zu Pferde, werden die neuernannten Unterlieutenante der Kavallerie auf 40 Tage zur Offizierschule berufen.

Der Unterricht in der Offizierschule umfaßt:

Die Bataillons- oder Eskadronschule;  
die Kriegsverwaltung und das militärische Rechnungswesen;

den Platz- und Felddienst,  
den innern Kasernen- und Lagerdienst;  
die Elemente der Feldbefestigung und der Taktik.

3. Schule der Exerziermeister.

Die Exerziermeister und deren Gehülfen werden innert einem Jahr nach ihrer Ernennung zu einer Instruktion gezogen, die höchstens 45 Tage dauern darf.

Der Staatsrath ist überdieß befugt, dieselben so oft wieder einzuberufen, als er es nöthig erachtet.

4. Schule der Tambour- und Trompeter-Zöglinge.

Jedes Jahr wird eine Instruktionsschule für sämmtliche Tambouren- und Trompeter-Zöglinge aller Waffen, die noch keinen Unterricht erhalten haben, angeordnet. Sie bleiben in der Anstalt, bis ihre Ausbildung genügend erscheint.

III. Uebungslager.

a. Scharfschützen und Infanterie.

Alle zwei Jahre werden auf wenigstens 10 und höchstens 15 Tage, ausschließlich den Marsch, zwei Bataillone Infanterie der Elite und zwei Kompagnien Scharfschützen in einem Lager vereinigt.

Jedes Bataillon besteht aus großem und kleinem Stab, 1 Komp. Grenadiere, 1 Komp. Jäger und 4 Komp. Musketiere.

Der Bataillonsstab der Elite jedes Arrondissement wird der Rehrordnung nach zu diesen Uebungslagern beordert.

Die Kompagnien der Scharfschützen, Grenadiere, Jäger und Musketiere werden aus den verschiedenen Arrondissementen der Reihenfolge nach gezogen.

Dem Staatsrath ist übertragen, den Unterricht der verschiedenen Waffen nach der ihm am zweckmäßigsten scheinenden Weise einzurichten, und soweit es thunlich ist, die Kantonallager mit den eidgenössischen Uebungslagern in Verbindung zu bringen.

Vor dem Beginn des Uebungslagers können, nach dem Ermessen des Staatsraths, auf 10 Tage die Oberstlieutenants, Majors, Ademajors, Quartiermeister und Adjutantunteroffiziere, ja selbst die Hauptleute der zum Besuch des Lagers bestimmten Truppen, zur Vorübung vereinigt werden.

Das Personale des kleinen Stabs und die Buchsenmacher der Scharfschützen können ebenfalls auf 5 Tage zum Unterricht in ihrem Dienstzweig einberufen werden.

b. Artillerie.

Nach der Rehrordnung besuchen alle zwei Jahre zwei Artillerie-Kompagnien mit den zu ihnen gehörenden Train-Abtheilungen ein Uebungslager, ohne die Reisetage, das 30 bis 40 Tage dauert.

Ferners sind zu denselben zu berufen: die Artillerie-Aspiranten (Kadetten), die noch in keinem Grad irgend einem dieser Lager beigewohnt haben.

Sämmtliche neuernannte Artillerie- und Train-offiziere, sowie die in den letzten zwei Jahren aufge-

nommenen Artillerie- und Trainrekruten, die nicht zu den beiden obenangeführten Kompagnien gehören, werden dem Lager auf höchstens dreißig Tage beigezogen.

Ehe das Lager gebildet wird, kann der Staatsrath nach Gutfinden, während 20 Tagen höchstens, die Offiziere und Unteroffiziere, sowie die Aspiranten zur Vorübung versammeln.

c. Jäger zu Pferd.

Eine Eskadron Jäger zu Pferd (zwei Kompag.) wird alle zwei Jahre während längstens 15 Tagen, nicht begriffen den Hin- und Hermarsch, zur Instruktionsschule berufen. Die Schule hat in einem Lager statt, wenn nicht, so wird die Truppe kasernirt.

d. Außerordentliche Lager.

Unabhängig von den bereits angeführten Lagern, darf der Staatsrath, wenn er es zweckdienlich findet, außerordentliche Lager, Behufs der Instruktion der Korps der Elite aller Waffen, anordnen.

Hingegen ist der Staatsrath auch ermächtigt, die Abhaltung der Instruktionlager der verschiedenen Waffen oder auch nur einer einzelnen um ein Jahr zu verschieben oder ganz zu suspendiren; allein dies darf nur in Fällen geschehen, wo entweder ein bedeutender Theil der Miliz in Dienstaktivität steht, oder bei der Theilnahme an außerordentlichen Lagern der Central-Militärschule. Der Staatsrath ist gehalten, von seinen diesfälligen Gründen dem Großen Rath in der nächsten Sitzung Mittheilung zu machen.

\* \* \*

Werden diese Gesetzesvorschriften consequent durchgeführt, woran wir keinen Grund haben zu zweifeln, so kann sich der Kanton Waadt zu seinem Militär-Unterrichtswesen Glück wünschen. — Nicht daß daselbe in jeder Beziehung vollkommen wäre, so z. B. dürfte es zweckmäßiger sein, die Offiziere und Exerziermeister vor ihrer definitiven Ernennung zu instruiren, wie dieß in Zürich und Bern\*) geschieht, und nicht innert einem Jahr nach der Ernennung; allein wir wollen unsern Tadel bei Betracht der vielen übrigen Vorzüge des in dieser Abhandlung kurz auseinandergesetzten Instruktionssystems des Kantons Waadt zurückhalten; vielleicht daß besondere Verhältnisse oder anderweitig getroffene Vorsorgen den anscheinenden Uebelstand widerlegen würden.

Gewiß ist, daß einige Bestimmungen dem mit Recht vortrefflich genannten zürcherischen Militär-

\*) Siehe den neuesten Beschluß des Militärdepartements von Bern in den Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

organisationsgesetz, soweit es den Unterricht betrifft, an die Seite gesetzt werden dürfen. Für die Infanterie wird namentlich eher mehr gethan als in Zürich. Auch die so viel verkannte Kavallerie ist ziemlich bedacht. Kosten werden keine gespart. Zum Unterricht der Offiziere der Stäbe und der Hauptleute der Infanterie der Elite bewilligte der Große Rath für's Jahr 1833 die Summe von 12000 Fr.

So geht's mit raschen Schritten vorwärts.

VII. Der Kanton Genf.\*)

Das Gesetz über die Miliz des Kantons Genf vom 26. März 1824 giebt im X. Kapitel folgende Vorschriften über die Instruktion.

\*) Das Staatsgebiet des Kantons Genf zerfällt in 4 Militärdistrikte. Der erste begreift die Stadt Genf, Carouge und Plainpalais (also die größere Hälfte der Bevölkerung), die übrigen drei theilen sich in die Landgemeinden.

Die Miliz hat zwei Hauptklassen, das Contingent und die Kantonal-Reserve. Ersteres vereinigt die sämtlichen Truppen in sich, welche unter den Namen Auszug und Reserve zur eidgenössischen Bundesarmee gehören; es besteht demnach aus:

Drei Comp. Artillerie (eine derselben wird durch die Garde soldée gestellt.)

Eine Comp. Train.

Eine Halbcompagnie Cavallerie.

Zwei Compagnien Jäger.

Neun Compagnien Füsiliere.

Den Stäben zu zwei Bataillons.

Die Kantonal-Reserve hingegen hat:

Ein Genie- und Mineurcorps.

Eine Arkebuser-Compagnie.

Ein Artillerie-Bataillon von drei Compagnien mit besonderm Stab.

Sechs Infanterie-Bataillone von einer unbestimmten Anzahl Compagnien nebst Stab. (Im Jahr 1835 waren bei allen sechs Bataillonen im Ganzen: 2 Grenadier-, 2 Jäger-, und 20 Füsilier-Comp.)

Dem Artillerie-Bataillon der Reserve sind auch die Artillerie-Comp. und die Train-Comp. des Contingents, sowie die Arkebuser-Comp. attachirt. Letztere Compagnie trägt die Artillerieuniform, ist aber mit Stukern und schweren Musketen (carabine et le mousquet, im Gegensatz von fusil) bewaffnet und zum Festungsdienst (service de rempart) bestimmt.

Auch die Contingents-Infanterie-Compagnien befinden sich in einer doppelten Stellung, indem sie ordentlicher Weise den Reserve-Bataillonen ihrer respektiven Distrikte zugetheilt sind und erst im Dienstaktivitätsfall zu besondern Bataillonen vereinigt und deren Stäbe aus denjenigen der Reserve ausgewählt werden.

## 1. Mineurs.

Die Mineurs können im Jahr zu 12 Instruktionstagen und den Musterungen angehalten werden.

## 2. Arkebusiere.

Dieselben haben die nämliche Anzahl Exerziertage und Musterungen, wie die Infanterie der Reserve.

## 3. Artillerie.

Die Kontingents-Artilleristen werden während ihrer Dienstzeit zweimal einberufen, um im Lager oder in der Kaserne eine Uebung zu bestehen, deren Dauer jedesmal sich nicht über 6 Wochen ausdehnen darf.

Zu dieser Instruktion werden die beiden Artillerie-Compagnien des Contingents abwechselnd von zwei zu zwei Jahren gezogen.

Alle Jahre haben die Artilleristen des Contingents, welche weder kasernirt noch gelagert wurden, zwölf Exerzitionen und den Musterungen beizuwohnen.

Die Artilleristen der Reserve können jährlich zu 18 Exerzitionen, die Musterungen inbegriffen, angehalten werden.

## 4. Train.

Die Train-Compagnie liefert Behufs ihrer Instruktion Detachements zu der, durch die im Lager oder der Kaserne zum Unterricht versammelten Compagnien, bedienten Batterie.

Für jeden Trainsoldat darf die Instruktion nicht länger als sechs Wochen dauern.

Während des Jahres, in dem sie weder kasernirt noch gelagert werden, sind die Trainsoldaten zu den nämlichen Musterungen wie die übrige Miliz und zu sechs Exerzitionen verbunden.

## 5. Kavallerie.

Ihre erste Instruktion erhalten die Kavalleristen im Lager oder in der Kaserne während drei Wochen, an deren Statt sie jedoch zu zwanzig Exerzitionen angehalten werden können.

Als jährlichen Unterricht haben dieselben dann ferner 12 Tage Exerzieren, oder ebensolange In-

Drei Bataillone Infanterie, die sämtliche Artillerie, die Compag. Arkebusiere und das Geniecorps gehören dem ersten Distrikte, jeder der übrigen Distrikte hat ein Bataillon Infanterie.

Das Ganze wird nicht viel weniger als 6000 Mann betragen.

struktion im Lager oder der Kaserne, außer den Musterungen.

## 6. Infanterie.

Jedes Jahr wird die neu in das Contingent eingetretene Mannschaft zur Instruktion, auf längstens sechs Wochen, in ein Lager oder eine Kaserne verlegt.

Diese Mannschaft bildet provisorische Kompagnien, deren Cadres die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der Kontingents-Infanterie der Reihenordnung nach formiren.

Jedoch ist kein Offizier, Unteroffizier oder Korporal des Kontingents verbunden, diesen Dienst in jener Eigenschaft noch ferner zu versehen, wenn er schon zweimal zum Lager oder der Kasernirung berufen worden.

Für die Ersetzung der daher entstehenden Lücken hat der Kriegsrath (Conseil militaire) zu sorgen.

Nach dem Schluß der Instruktion tritt jeder Mann wieder bei der Compagnie des Kontingents ein, der er zugetheilt ist.

Wenn die Kompagnien des Contingents in einem andern Zeitpunkt, als derjenige der so eben besagten Instruktion, Exerziten oder Musterungen bestehen, so kann die neueingetretene Mannschaft ebenfalls zu denselben angehalten werden.

Nach der im Eintrittsjahr durchgemachten sechs-wöchigen Instruktion ist die Contingents-Infanterie nur noch zum Besuch der für die Reserve-Infanterie festgesetzten Exerziten und Musterungen verpflichtet.

Diese letztere, nämlich die Infanterie der Reserve, hat jährlich höchstens 12 Exerzierübungen, die Musterungen dabei inbegriffen.

Außer den oben auseinandergesetzten Uebungen, haben die Jägerkompagnien jährlich drei, und die übrige Infanterie eine Schießübung.

## 7. Allgemeine Bestimmungen für die Instruktion aller Waffen.

Die Instruktion muß übereinstimmend mit den eidgenössischen Reglementen ertheilt werden.

In jeder Compagnie sollen sich, je nach Bedürfnis, ein oder zwei Instruktoren befinden, wofür der Kriegsrath zu sorgen hat.

Der Stab der zur Instruktion in einem Lager oder der Kaserne zusammengezogenen Truppen, wird für die Zeit dieses Unterrichts aus den sämtlichen Stäben des Kantons gewählt.

Außer den festgesetzten Exerziten kann der Staats-

rath in jedem Korps oder Bataillon den Zusammenzug der Offiziere, Unteroffiziere und Korporale, Behufs deren Unterricht anordnen, was sich aber nicht öfter als sechs Mal im nämlichen Jahr wiederholen darf.

Die Tambours, Pfeiffer und Trompeter können zu ihrer Instruktion kasernirt werden; sie stehen während dieser Zeit unter den Befehlen der Offiziere der besoldeten Truppe (Garde soldée.)

Zu den Feuer-Exerzitien und Schießübungen werden die Patronen vom Staate geliefert.

Die Anzahl der hier angeführten Exerzitien oder Musterungen ist als ein Maximum zu betrachten, das der Staatsrath vermindern kann, wenn er es zweckmäßig erachtet.

Alle vorgenannten auf die Instruktion der verschiedenen Waffen bezüglichen Bestimmungen sind den Vorkehrungen untergeordnet, welche im Falle eines Aufgebots für den eidgenössischen Dienst ergriffen würden.

8. Eidgenössische Instruktion.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der Artillerie des Contingents und des Trains sind zu der jährlich stattfindenden eidgenössischen Instruktion des Genie und der Artillerie, und sämtliche Militärs des Contingents zum Besuch der eidgenössischen Uebungslager verpflichtet; alles nach Mitgabe des eidgenössischen Militärreglements und der Tagsatzungsbeschlüsse.

\* \* \*

Kein Kanton hat für seine Milizen so häufige Exerzitien vorgeschrieben wie Genf.

Von seiner Befugniß Gebrauch machend, hat indessen der Staatsrath namentlich für das Jahr 1837 die Zahl der Uebungen folgendermaßen herabgesetzt:

Die Infanterie-Bataillone der Reserve haben 4 Exerzitien, die Artillerie-Compagnien der Reserve 6, die Infanterie-Bataillone des Contingents 8 Exerzitien, ohne die Schießübungen.

Die Artillerie-Compagnie des Contingents, welche nicht lagert, hat 9 Exerzitien, ohne die Schießübungen.

Die Kavallerie hat 6 Exerzitien, ohne die Schießübungen.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale aller Waffen, bei der Artillerie auch die Feuerwerker, werden einmal zur Instruktion vereint.

Außer obigen Exerzitien haben:

- die Jäger des Contingents 2 Schießübungen,
- die Jäger der Reserve 1 "

alle Compagnien der übrigen Waffen des Contingents . . . . . 1 Schießübung.

Die Exerzitien des Contingents begannen Sonntags den 30. April; diejenigen der Reserve fanden am 9., 11., 16. und 19. Mai statt, also je am Dienstag und Donnerstag.

In Genf und Waadt ist das Wehrwesen zur eigentlichen Volksache geworden, trotz dem, daß durch das System der Selbstanschaffung sämtlicher Militäreffekten dem Bürger nicht unbedeutliche Ausgaben zufallen. Allein die weise Humanität der über diesen Punkt bestehenden Bestimmungen, durch die der Einzelne zu seinen Anschaffungen allen möglichen Vorschub erhält; endlich die Allgemeinheit der Militärpflicht in vollster Ausdehnung; der höhere Gesichtspunkt, von welchem aus Alles, was die Miliz betrifft, behandelt wird, haben dieselbe zu dem gemacht, was sie ihrer Grundbedeutung nach ist und überall sein sollte, zum wahren Ehrenstand. Darum nirgends weniger Klagen über die Militärlasten als in Genf, nirgends größere Aufopferungen für die Miliz als dort. Nur einer solchen industriösen Bevölkerung ist es möglich soviel zu leisten; ein Beweis aber auch, daß die Waffen den Künsten des Friedens keinen Eintrag thun, sobald erstere Allen anvertraut, in Jedem Einzelnen die lebhafteste Ueberzeugung erwecken, daß sie nur bestimmt sind, auch das Glück Aller gleichmäßig zu befestigen.

Das eidgenössische Lager in Schwarzenbach im Herbst 1836.

(Mit Plänen.)

(Fortsetzung.)

Zu dem ersten Feldmanöver am Dienstag, Manöver von Lütisburg genannt, wurde folgende Disposition gegeben:

„Es wird angenommen, daß sich zwischen Wyl und Lütisburg ein Armeecorps befindet, welches an zwei verschiedenen Punkten den Uebergang über die Thur bewerkstelligen will, um einem bei Schwarzenbach gelagerten Corps die Verbindungsstraßen zwischen St. Gallen und Lichtensteig abzuschneiden.

Ersteres versucht ein starkes Detaschement leichter Infanterie über die kleine Brücke bei Mählau überzusetzen, wo es keinen Widerstand findet, es stellt also seine Vorposten aus auf Unter-Rinthal, auf die Straße nach Flawyl u. s. w. Unterdeß marschirt